

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Band: 17 (1946)
Heft: 6-8
Rubrik: Stellenvermittlung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nach dem Leben der Aussenwelt pflegen, namentlich dort nicht, wo diese der allgemeinen Bildung oder der Ertüchtigung in einem Spezialberuf dienen.

Wer sich aus wahrhaft innerer Berufung heraus der sozialen Arbeit und dem Dienst in einer Anstalt oder einem Heim zugewendet hat und in dieser Arbeit einigermaßen verwurzelt ist, fühlt sehr gut, dass unser Berufsstand von einem Band umschlossen ist, das auf ganz andere Art bindet und verbindet, als einseitig materielle Interessen das zu tun vermögen. Er fühlt noch mehr: In unserem Berufe klafft keine Kluft zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber; in der Anstaltsarbeit gibt es nur gemeinsam Dienende, die sich einordnen und unterordnen für ein und dasselbe ideelle Werk. Das Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen besteht mehr bloss in der Abgrenzung des Kompetenzbereiches, als in einer eigentlichen Rangordnung, es kann daher ein viel engeres sein, als in vielen andern Berufen. In unserem Berufe sind wir geradezu schicksalhaft aufeinander angewiesen, miteinander verbunden und voneinander abhängig. Wer als Anstaltsleiter oder als Mitarbeiter nur ein wenig von dem bemerkt, was für eine Position unserem Berufsstand in den Augen der grossen Öffentlichkeit zugewiesen ist, der sieht ganz deutlich: Unser Beruf erträgt keine Zersplitterung von aussen, keine Spaltung von innen heraus, kein Nebenausziehen und kein Beiseitestehen. Wir müssen alles meiden, was uns trennen könnte und alles suchen, was unserer Einigkeit und Stärke förderlich ist.

Der V. S. A. ist durch seine Tradition und seine Zweckbestimmung die alleinige Organisation, die die unsern ganzen Berufsstand gesamtschweizerisch umfasst und sowohl seine ideellen, wie materiellen Interessen im Auge hat. Es ist daher bestimmt als Fehlentwicklung zu betrachten, wenn dieser einzigen allgemeinen Berufsorganisation nur der eine Teil des Berufsstandes, nämlich die Leiter der Anstalten und Heime angehören (neben den Anstalten als kollektive Mitglieder). Es ist ganz offensichtlich, dass das Anstaltspersonal in seiner Gesamtheit sich bisher nicht zur Mitarbeit in unserer Berufsorganisation appelliert fühlte. Die vereinzelt Mitarbeiter, die Mitglied des V. S. A. sind und die wenigen Angestellten, die von Anstaltsleitern etwa an die Veranstaltungen des Vereins delegiert oder mitgenommen wurden, fühlten sich in diesem Milieu nicht einmal besonders behaglich, — als fünftes Rad am Wagen! Ist solches nicht so etwas wie eine Armuterscheinung unseres Berufsverbandes? Ist es etwa nicht höchste Zeit, das diesem unsozialen Zustand in einem sozialen Berufe ein Ende gemacht wird.

All denen, die einer Erweiterung und Vertiefung unserer Berufsorganisation kein Verständnis oder sogar Misstrauen entgegenbringen, möchten wir die Frage vorlegen, ob ihnen die drohende Aufsplitterung unseres Berufsstandes durch berufsfremde Organisationen vielleicht nicht doch als ungemein gefährlicher vorkomme. Das Niveau des schweizerischen Anstaltspersonals sollte heute so sein, dass eine Zusammenarbeit zwischen ihm und dem Leiterstand nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung absolut möglich ist. In den bisherigen Satzungen

des V. S. A. ist nichts vorhanden, das diesen Grundsatz nicht vertragen würde. Wer also als Mitglied des V.S.A. mit dessen Statuten einig geht muss umgekehrt auch dem Personal die gleichberechtigte Mitarbeit im Verein zubilligen. Wir müssen tatsächlich in unserem Berufsstand den Blick vermehrt aufs Ganze richten, so wie unsere Arbeit auch nur ein Ganzes sein kann, wenn sie von tüchtigen Leitern und Mitarbeitern im gemeinsamen Einsatz geleistet wird. In unserer Berufsorganisation wollen wir jedoch aus praktischen Erwägungen dem Wahlanspruch folgen: getrennt, aber in gleicher Richtung marschieren, um da gemeinsam kämpfen zu können, wo wir im Interesse unseres Standes, unserer Heime und Anstalten und letztendlich zum Wohle unserer Schutzbefohlenen uns kämpfend einsetzen müssen.

Das Fachblatt fordert die Angestellten und die Heimleiter auf, über die hier gemachten Vorschläge ernsthaft zu beraten und sich dazu durch Zuschriften zuhanden der nächsten Nummer zu äussern.

Das Wort ist frei!

A. Zw.

Stellenvermittlung

Jede Anstalt kann ihre Aufgaben nur dann zufriedenstellend lösen, wenn sie über einen ausreichenden und tüchtigen Stab von Beamten und Angestellten verfügt. Die heutigen Bestrebungen zur Aus- und Weiterbildung des Anstaltspersonals zeigen, dass es sich hier um eine sehr wichtige Frage handelt, nach deren Lösung aber noch immer getastet wird. Wohl jeder Anstaltsleiter mag ein vages Bild des idealen Angestellten, der «Perle», mit sich herumtragen, und es werden auch viele wirklich für den Anstaltsdienst geeignete Angestellte ein Idealbild der Anstalt, in der sie dienen möchten, besitzen. Aber nicht jeder tüchtige Angestellte passt in jede Anstalt, d. h. kann darin mit voller Hingabe arbeiten.

Es ist eine der Aufgaben unseres «Fachblattes», die Suchenden sich gegenseitig finden zu helfen. Darum beabsichtigen wir, eine Stellenvermittlung einzurichten, die hilft, dass der richtige Mann oder die richtige Frau den richtigen Platz findet.

Dazu ist zweierlei nötig: Der eine Stelle Suchende muss wissen, wo er sich über freie Stellen in Anstalten orientieren kann: Er muss von unserer Stellenvermittlung gehört haben. Diese ihrerseits muss über alle Anstalten und ihre Eigenarten aus eigener Anschauung Bescheid geben und raten können, damit Fehlansetzungen tunlichst unterbleiben, und wir nach und nach mit einem bleibenden Kern von tüchtigen Angestellten rechnen können. Andererseits wird die Stellenvermittlung, in Kenntnis der besonderen Ansprüche, die in einer Anstalt gestellt werden müssen, ihrerseits auch die nötigen Auskünfte über die Bewerber abgeben können. Die Stellenvermittlung soll nicht, wie üblich, ein Geschäft, sondern ein Dienstzweig unseres Vereins sein. Wir nehmen gerne Anregungen und Wünsche darüber entgegen, wie die Stellenvermittlung ausgebaut werden soll, damit sie den Erwartungen entspricht.

B.